

Satzung des Vereins „AKS-Alumni“

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AKS-Alumni“. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung ändert sich der Name in „AKS-Alumni e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg im Taunus.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) a) Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenverordnung (AO), insbesondere durch
 1. die Förderung der Jugendhilfe,
 2. die Förderung der Erziehung und Berufsbildung,
 3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
 4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

b) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die institutionalisierte Pflege und Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, durch geistigen und intellektuellen Austausch zwischen ehemaligen und aktuellen Schülern sowie der Eltern- und Lehrerschaft, als auch durch die ideelle und finanzielle Förderung der Altkönigschule Kronberg (AKS). Dazu dienen der Mitgliedsbeitrag und Spenden sowie weitere Aktivitäten und Erlöse des Vereins. Die Förderung manifestiert sich u.a. in:

 1. der personellen und finanziellen Unterstützung von Schulprojekten,
 2. der Beratung der Schüler bei ihrer Berufswahlentscheidung,
 3. eigenen Veranstaltungen und Vorträgen,
 4. der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule mit Informationsständen oder anderen Maßnahmen,
 5. der Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer ehemaliger Schüler, Lehrkraft oder anderweitig mit der AKS verbunden ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder elektronisch übermitteltem Antrag der Vorstand.

- (2) Es wird zwischen Fördermitgliedschaft und aktiver Mitgliedschaft unterschieden. Nur aktive Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, die passive Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung und in Entscheidungen gemäß §5.1, §5.5 und §7.1 stimmberechtigt.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die aktiven Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Alle Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl übergangsweise im Amt. Der Beirat lässt sich mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Entwicklung des Vereinslebens berichten.
- (2) Teil des Beirats sind zumindest eine Lehrkraft von der AKS, eine Person aus dem Förder-Forum der AKS und eine Person vom Elternbeirat. Es sind ein Vorsitzender sowie ein Vertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.
- (3) Der Beirat soll den Vorstand durch konsultative Mitwirkung an dessen Arbeit und in Entscheidungsfragen unterstützen. Er hat sich zu jeder Zeit ausschließlich an den Interessen des Vereins zu orientieren.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das FörderForum der Altkönigschule e.V., Le Lavandou Str.4, 61476 Kronberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.